

Regierungsratsbeschluss

vom 21. September 2004

Nr. 2004/1948

Obergericht des Kantons Solothurn; Entschädigung an Freigesprochene Bewilligung eines dringlichen Nachtragskredites II. Serie 2004

70	Gerichte		
7030	Obergericht		
7030.318100	Entschädigung an Freigesprochene	Fr.	110'000.--
	(Bisheriger Kredit:	Fr.	60'000.--)

1. Kurzbegründung

Die Anzahl und die Komplexität der Fälle, welche zu einem Freispruch mit Entschädigung an die Freigesprochenen führen, konnten im Zeitpunkt der Budgetierung nicht vorausgesehen werden.

Der dringliche Nachtragskredit ist deshalb unumgänglich, weil er

- nicht voraussehbar war: Sowohl die Zahl der Straffälle wie auch Grösse und Umfang derselben haben sehr stark zugenommen. Dies ist nicht voraussehbar. Noch weniger voraussehbar sind die Freisprüche, die Entschädigungen nach sich ziehen.
- notwendig ist: Die Pflicht zur Entschädigung von Freigesprochenen ergibt sich aus der Strafprozessordnung (§ 36 f. StPO), ist aber auch ein Grundsatz von Verfassungsrang. Liegen die Voraussetzungen für eine Entschädigung vor, ist sie auszusprechen.
- nicht aufschiebbar ist: Bereits aus rechtlichen Erwägungen heraus wäre das Verschieben von Strafprozessen aus finanziellen Gründen nicht nur problematisch, sondern unrechtmässig. Da die Arbeitslast im Strafbereich in der letzten Zeit sehr stark zugenommen hat, würde eine Verschiebung zu einem massiven, nicht verantwortbaren Stau im nächsten Jahr führen.
- dringlich ist: Es sind weitere Prozesse bis Ende Jahr angesetzt, bei welchen mit grösseren Entschädigungsbeträgen zu rechnen ist.

2. Begründung

Die Strafkammer musste bis heute in diesem Jahr in rund 40 Fällen zufolge vollumfänglichen oder teilweisen Freispruchs Entschädigungen, insbesondere Parteientschädigungen ausrichten. Besonders ins Gewicht fielen die Entschädigungen in den sog. BiK-Verfahren, welche erst im Jahr 2004 zur Auszahlung kamen. Die Zunahme der Entschädigungen an Freigesprochene geht einher mit einer massi-

ven Zunahme der umfangreichen Strafprozesse namentlich in den letzten drei Jahren. Der Trend hält unvermindert an. Die Pflicht zur Auszahlung von Entschädigungen an Freigesprochene ist in der Strafprozessordnung gesetzlich verankert. Ein Verzicht darauf ist nicht möglich. Ein zeitliches Hinausschieben der Strafprozesse in das nächste Budgetjahr ist weder rechtlich (Rechtsverzögerung) noch betrieblich möglich.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 27 und 28 der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Solothurn vom 21. Januar 1981 (FHV, BGS, 611.22):

Der Nachtragskredit von Fr. 110'000.-- wird dringlich bewilligt und ist mit den Nachtragskrediten der II. Serie 2004 dem Kantonsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Rechtsdienst Justiz (FF, 3)
Obergericht
Finanzdepartement
Amt für Finanzen (2, PS, HR)
Kantonale Finanzkontrolle
Aktuar der Finanzkommission (12)
Parlamentsdienste

Ablauf der Einsprachefrist: